

---

HÄRTING 

---

VORRATSDATENSPEICHERUNG

Prof. Niko Härting

---

Nienburg, den 16. Juni 2016

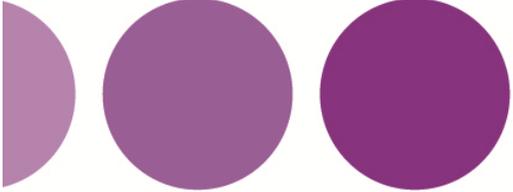


Um welche Daten geht es  
eigentlich?



## UM WELCHE DATEN GEHT ES EIGENTLICH?

- **Telefon:** Verbindungsdaten – Wer hat wann mit wem telefoniert?
- **Mobiltelefon:** Standortdaten – nutzbar für Funkzellenabfragen.
- **Internet:** IP-Adressen – nutzbar für Bestandsdatenauskünfte („Spuren im Netz“)

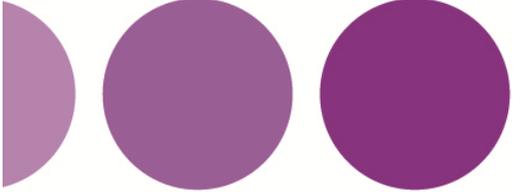


# Was sagt Karlsruhe?

*„Allerdings handelt es sich bei einer solchen Speicherung um einen besonders schweren Eingriff mit einer Streubreite, wie sie die Rechtsordnung bisher nicht kennt. Auch wenn sich die Speicherung nicht auf die Kommunikationsinhalte erstreckt, lassen sich aus diesen Daten bis in die Intimsphäre hineinreichende inhaltliche Rückschlüsse ziehen.“ (BVerfG)*

## VORRATSDATENSPEICHERUNG – KURZE HISTORIE

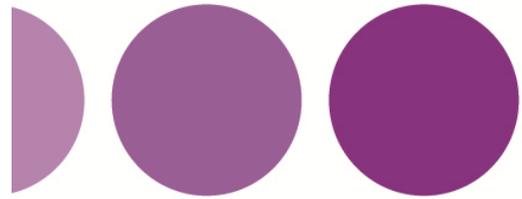
- BVerfG vom 2.3.2010:
  1. Eine sechsmonatige, vorsorglich anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten durch private Diensteanbieter, wie sie die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl L 105 vom 13. April 2006, S. 54; im Folgenden: Richtlinie 2006/24/EG) vorsieht, ist mit Art. 10 GG nicht schlechthin unvereinbar; auf einen etwaigen Vorrang dieser Richtlinie kommt es daher nicht an.
  2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die gesetzliche Ausgestaltung einer solchen Datenspeicherung dem besonderen Gewicht des mit der Speicherung verbundenen Grundrechtseingriffs angemessen Rechnung trägt. Erforderlich sind hinreichend anspruchsvolle und normenklare Regelungen hinsichtlich der Datensicherheit, der Datenverwendung, der Transparenz und des Rechtsschutzes.



# Und der EuGH?

## VORRATSDATENSPEICHERUNG – KURZE HISTORIE

- EuGH vom 8.4.2014:
  - Die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG ist ungültig.

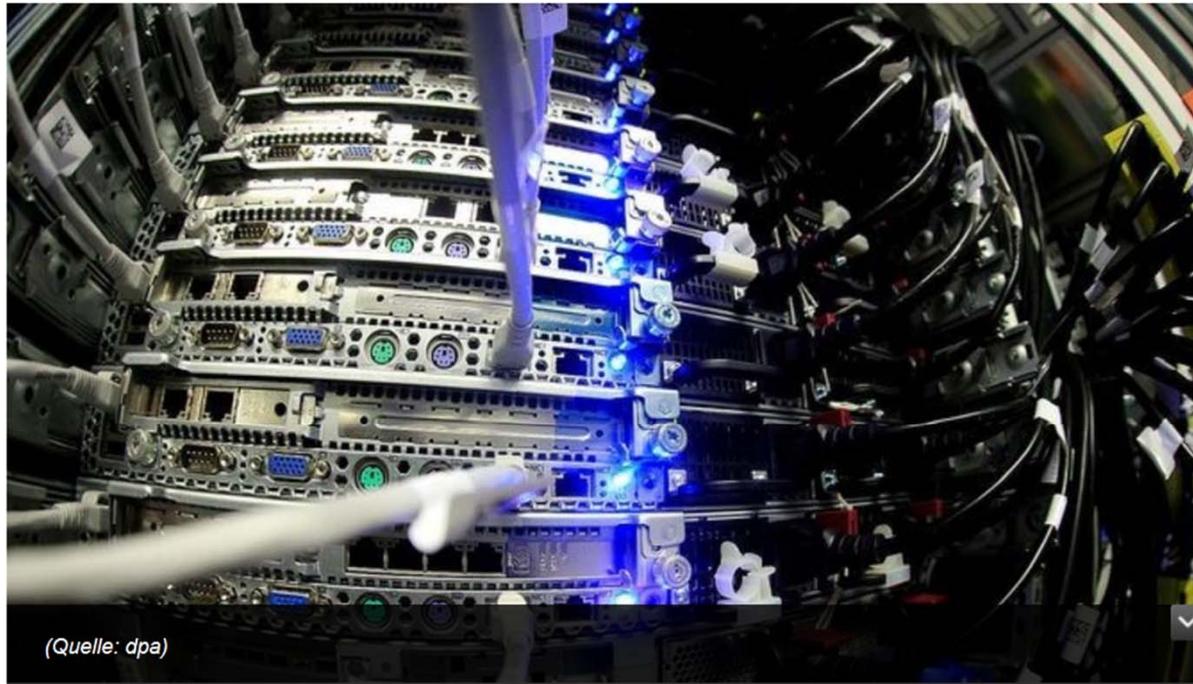


# Neuer Anlauf – VDS à la Heiko Maas

17:09 Berlin: Rekordmenge von 80 Kilogramm Heroin beschlagnahmt | 16:49 Fan-Festnahmen: Russland bestellt Frankreichs Botschafter ein | 16:34 Begehbare Wippe: Neuer Anlauf für Einheitsdenkmal in Berlin

Vorratsdatenspeicherung tritt in Kraft

## Vorratsdaten: Umstrittenes Gesetz in Kraft



(Quelle: dpa)

**Bild** Daten: Neues

**Video** Umstrittenes

**Video** Neues Gesetz

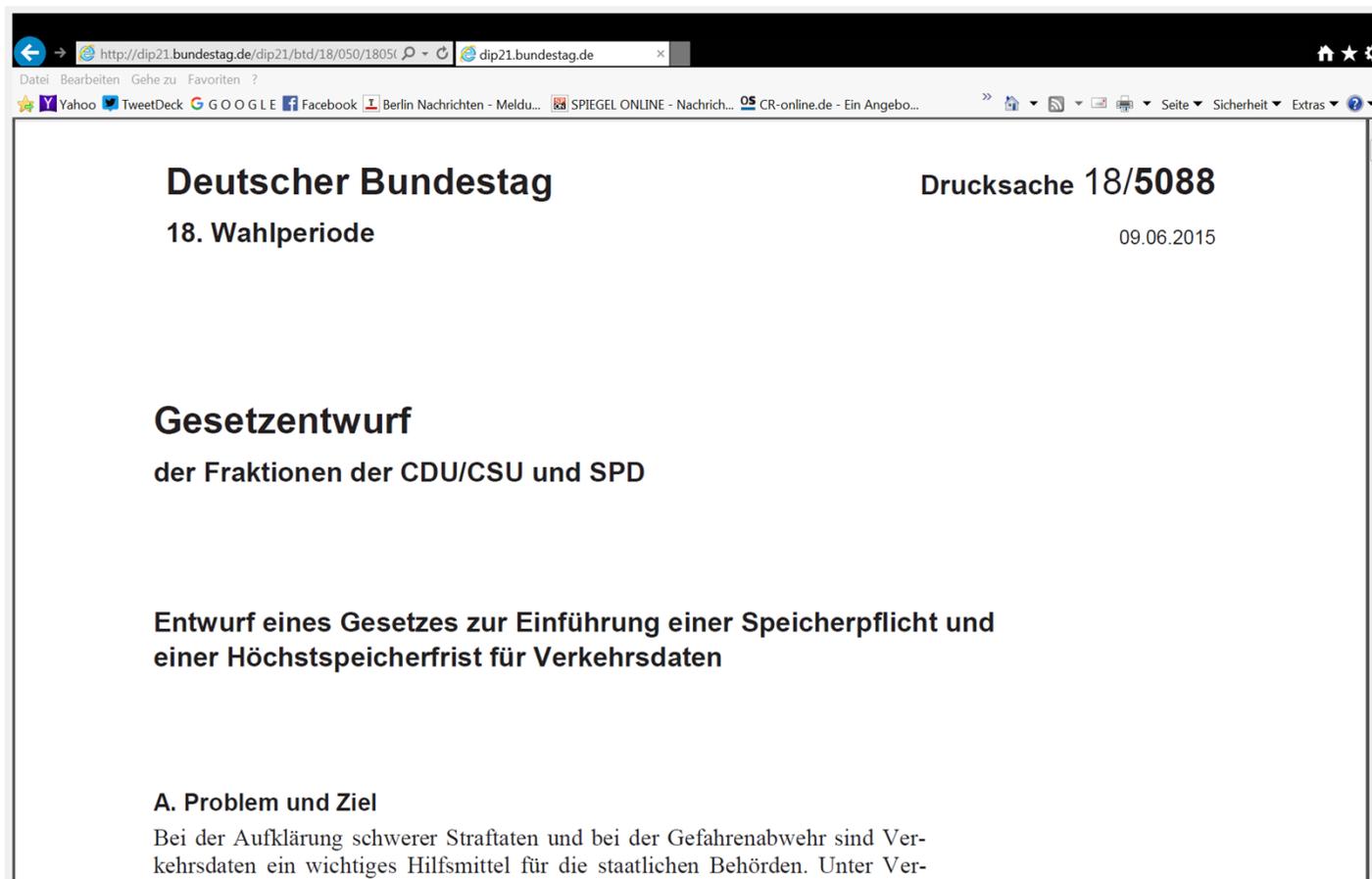
**Video** "Gesetz

**ZDF heute**

- > Russland verliert 1:2 gegen Slowakei
- > Russische Fans unter scharfer Beobachtung
- > Brexit: Finanzminister warnt vor Steuererhöhungen
- > Studie: Islamfeindlichkeit nimmt zu

**ZDF sport**

- > Zwischen Verehrung und Verachtung
- > Zweitverwertung bleibt beim ZDF
- > Frankreich im Ausnahmezustand
- > Die EURO auf em.zdf.de und in der ZDF App
- > EM-Talkrunde: Sebastian Kehl, Simon Rolfes, Holger Stanislawski; Testländerspiele



Deutscher Bundestag  
18. Wahlperiode

Drucksache 18/5088  
09.06.2015

**Gesetzentwurf**  
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten**

**A. Problem und Ziel**  
Bei der Aufklärung schwerer Straftaten und bei der Gefahrenabwehr sind Verkehrsdaten ein wichtiges Hilfsmittel für die staatlichen Behörden. Unter Ver-



# Änderungen des TKG: Speicherungspflichten und Übermittlungsrechte der Provider

## § 113 B TKG - PFLICHTEN ZUR SPEICHERUNG VON VERKEHRSDATEN

(1) Die in § 113a Absatz 1 Genannten sind verpflichtet, Daten wie folgt im Inland zu speichern:

- 1. Daten nach den Absätzen 2 und 3 für zehn Wochen,
- 2. Standortdaten nach Absatz 4 für vier Wochen.

(2) Die Erbringer öffentlich zugänglicher Telefondienste speichern

- 1. die Rufnummer oder eine andere Kennung des anrufenden und des angerufenen Anschlusses sowie bei Um- oder Weiterschaltungen jedes weiteren beteiligten Anschlusses,
- 2. Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Verbindung unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone,
- 3. Angaben zu dem genutzten Dienst, wenn im Rahmen des Telefondienstes unterschiedliche Dienste genutzt werden können,
- 4. im Fall mobiler Telefondienste ferner
  - a) die internationale Kennung mobiler Teilnehmer für den anrufenden und den angerufenen Anschluss,
  - b) die internationale Kennung des anrufenden und des angerufenen Endgerätes,
  - c) Datum und Uhrzeit der ersten Aktivierung des Dienstes unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone, wenn Dienste im Voraus bezahlt wurden,
- 5. im Fall von Internet-Telefondiensten auch die Internetprotokoll-Adressen des anrufenden und des angerufenen Anschlusses und zugewiesene Benutzerkennungen.

## § 113 B TKG - PFLICHTEN ZUR SPEICHERUNG VON VERKEHRSDATEN

(3) Die Erbringer öffentlich zugänglicher Internetzugangsdienste speichern

- 1. die dem Teilnehmer für eine Internetnutzung zugewiesene Internetprotokoll-Adresse,
- 2. eine eindeutige Kennung des Anschlusses, über den die Internetnutzung erfolgt, sowie eine zugewiesene Benutzerkennung,
- 3. Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Internetnutzung unter der zugewiesenen Internetprotokoll- Adresse unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone.

(4) Im Fall der Nutzung mobiler Telefondienste sind die Bezeichnungen der Funkzellen zu speichern, die durch den anrufenden und den angerufenen Anschluss bei Beginn der Verbindung genutzt wurden. Bei öffentlich zugänglichen Internetzugangsdiensten ist im Fall der mobilen Nutzung die Bezeichnung der bei Beginn der Internetverbindung genutzten Funkzelle zu speichern. Zusätzlich sind die Daten vorzuhalten, aus denen sich die geografische Lage und die Hauptstrahlrichtungen der die jeweilige Funkzelle versorgenden Funkantennen ergeben.

(5) Der Inhalt der Kommunikation, Daten über aufgerufene Internetseiten und Daten von Diensten der elektronischen Post dürfen auf Grund dieser Vorschrift nicht gespeichert werden.

(6) Daten, die den in § 99 Absatz 2 genannten Verbindungen zugrunde liegen, dürfen auf Grund dieser Vorschrift nicht gespeichert werden. Dies gilt entsprechend für Telefonverbindungen, die von den in § 99 Absatz 2 genannten Stellen ausgehen. § 99 Absatz 2 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend.

## § 113 C TKG – VERWENDUNG DER DATEN

(1) Die auf Grund des § 113b gespeicherten Daten dürfen

- 1. an eine Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihr eine Erhebung der in § 113b genannten Daten zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten erlaubt, verlangt;
- 2. an eine Gefahrenabwehrbehörde der Länder übermittelt werden, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihr eine Erhebung der in § 113b genannten Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes erlaubt, verlangt;
- 3. durch den Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste für eine Auskunft nach § 113 Absatz 1 Satz 3 verwendet werden.

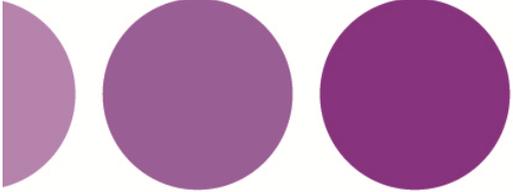


# StPO – Abrufbefugnisse der Ermittlungsbehörden

## § 100 G STPO – ERHEBUNG VON VERKEHRSDATEN

(2) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine der in Satz 2 bezeichneten besonders schweren Straftaten begangen hat oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, eine solche Straftat zu begehen versucht hat, und wiegt die Tat auch im Einzelfall besonders schwer, dürfen die nach § 113b des Telekommunikationsgesetzes gespeicherten Verkehrsdaten erhoben werden, soweit die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Besonders schwere Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind:...

(4) Die Erhebung von Verkehrsdaten nach Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2, die sich gegen eine der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Personen richtet und die voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und der Löschung der Aufzeichnungen ist aktenkundig zu machen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Ermittlungsmaßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannte Person richtet, von dieser Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. § 160a Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.



# Und die Gefahrenabwehr?

## § 113 C TKG – VERWENDUNG DER DATEN

(1) Die auf Grund des § 113b gespeicherten Daten dürfen

- 1. an eine Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihr eine Erhebung der in § 113b genannten Daten zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten erlaubt, verlangt;
- 2. an eine Gefahrenabwehrbehörde der Länder übermittelt werden, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihr eine Erhebung der in § 113b genannten Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes erlaubt, verlangt;
- 3. durch den Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste für eine Auskunft nach § 113 Absatz 1 Satz 3 verwendet werden.



# IP-Adressen – Abrufbefugnisse - Bestandsdatenauskunft

## § 113 C TKG – VERWENDUNG DER DATEN

(1) Die auf Grund des § 113b gespeicherten Daten dürfen

- 1. an eine Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihr eine Erhebung der in § 113b genannten Daten zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten erlaubt, verlangt;
- 2. an eine Gefahrenabwehrbehörde der Länder übermittelt werden, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihr eine Erhebung der in § 113b genannten Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes erlaubt, verlangt;
- 3. durch den Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste für eine Auskunft nach § 113 Absatz 1 Satz 3 verwendet werden.

## § 113 TKG – MANUELLES AUSKUNFTSVERFAHRENEN

(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, darf nach Maßgabe des Absatzes 2 die nach den §§ 95 und 111 erhobenen Daten nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. Dies gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. **Die in eine Auskunft aufzunehmenden Daten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen Verkehrsdaten auch automatisiert ausgewertet werden.** Für die Auskunftserteilung nach Satz 3 sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.

## § 113 TKG – MANUELLES AUSKUNFTSVERFAHRENEN

(2) Die Auskunft darf nur erteilt werden, soweit eine in Absatz 3 genannte Stelle dies in Textform im Einzelfall zum Zweck der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in Absatz 3 Nummer 3 genannten Stellen **unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt**; an andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen Daten nach Absatz 1 nicht übermittelt werden. Bei Gefahr im Verzug darf die Auskunft auch erteilt werden, wenn das Verlangen in anderer Form gestellt wird. In diesem Fall ist das Verlangen unverzüglich nachträglich in Textform zu bestätigen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Auskunftsverlangens tragen die in Absatz 3 genannten Stellen.

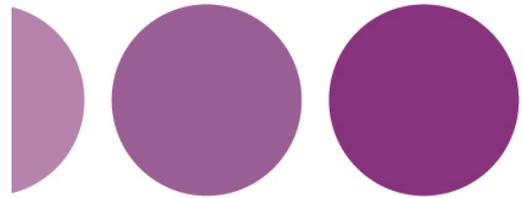
(3) Stellen im Sinne des Absatzes 1 sind

- 1. die für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden;
- 2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden;
- 3. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst.

## § 100 J STPO - BESTANDSDATEN AUSKUNFT

(1) **Soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes).** Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(3) **Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden.** Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen.



Um welche Daten geht es  
noch einmal?

## UM WELCHE DATEN GEHT ES NOCH EINMAL?

- **Telefon:** Verbindungsdaten – Wer hat wann mit wem telefoniert?
- **Mobiltelefon:** Standortdaten – nutzbar für Funkzellenabfragen.
- **Internet:** IP-Adressen – nutzbar für Bestandsdatenauskünfte („Spuren im Netz“)

UM WELCHE DATEN GEHT ES NOCH EINMAL?

- **Telefon: Verbindungsdaten – Wer hat wann mit wem telefoniert?**

Hier wirken der Straftatenkatalog und der Richtervorbehalt begrenzend. Aber warum „zehn Wochen“?

- Mobiltelefon: Standortdaten – nutzbar für Funkzellenabfragen.
- Internet: IP-Adressen – nutzbar für Bestandsdatenauskünfte („Spuren im Netz“)

## UM WELCHE DATEN GEHT ES NOCH EINMAL?

- Telefon: Verbindungsdaten – Wer hat wann mit wem telefoniert?
- **Mobiltelefon: Standortdaten – nutzbar für Funkzellenabfragen.**

Warum „vier Wochen“? Keine empirischen Belege für eine deutliche Verbesserung der Strafverfolgung.

- Internet: IP-Adressen – nutzbar für Bestandsdatenauskünfte („Spuren im Netz“)

## UM WELCHE DATEN GEHT ES NOCH EINMAL?

- Telefon: Verbindungsdaten – Wer hat wann mit wem telefoniert?
- Mobiltelefon: Standortdaten – nutzbar für Funkzellenabfragen.
- **Internet: IP-Adressen – nutzbar für Bestandsdatenauskünfte („Spuren im Netz“)**

Kein Straftatenkatalog, kein Richtervorbehalt –  
Verfassungskonformität fraglich.

---

# HÄRTING

---

**Prof. Niko Härting**

*[twitter.com/nhaerting](https://twitter.com/nhaerting)*

**HÄRTING Rechtsanwälte**

*Chausseestraße 13, 10115 Berlin*

*Tel. +49 30 28 30 57 40*

*Fax. +49 30 28 30 57 44*

*[www.haerting.de](http://www.haerting.de)*